

Umweltzone Osnabrück

Unzumutbarkeit einer Ersatzbeschaffung/Nachrüstung mit Rußpartikelfilter – Bescheinigung durch Steuerberater

Der Rat der Stadt Osnabrück hat am 9.12.2008 die Einrichtung einer Umweltzone zum 4.1.2010 beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt dürfen Fahrzeuge, die keine entsprechende Plakette besitzen (rot, gelb oder grün) die ausgeschilderten Bereiche der Stadt nicht mehr befahren. Die Umweltzone wird am 3.1.2011 verschärft, dann dürfen nur noch Fahrzeuge mit gelben und grünen Plaketten einfahren und ab 3.1.2012 nur noch Fahrzeuge mit grünen Plaketten.

Für die Umweltzone sind seitens der Stadt Osnabrück **Ausnahmeregelungen** geschaffen worden, die für definierte Härtefälle und besondere Situationen das Befahren der Umweltzone auch ohne beziehungsweise nicht mit der jeweils gültigen Plakette erlauben.

Einen Überblick über die Ausnahmeregelungen bietet www.osnabrueck.de/umweltzone. Zusammengefasst gibt es bundeseinheitliche Ausnahmegenehmigungen gemäß Anhang 3 der Kennzeichnungsverordnung (35. BImSchVO), besondere straßenverkehrsrechtlich geregelte Ausnahmen (Industriegebiet Gartlage, Zufahrt über Bremer Straße), Regelungen über eine Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück (für Busse des ÖPNV, bestimmte Schaustellerfahrzeuge, Fahrzeuge diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen) sowie bestimmte Härtefallregelungen.

Im Rahmen der Härtefallregelungen werden Tages- und Jahresausnahmegenehmigungen zum Befahren der Umweltzone ausgestellt. Für eine Jahresausnahmegenehmigung muss grundsätzlich die Nachrüstung mit einem Rußpartikelfilter oder Ersatzbeschaffung des Fahrzeugs unzumutbar sein, sowie die Fahrt zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen oder zur Wahrnehmung überwiegender oder unaufschiebbarer Einzelinteressen notwendig sein.

Eine Ausnahmegenehmigung kann im Rahmen der Härtefallregelung für Freiberufler und Gewerbetreibende bei Unzumutbarkeit einer Ersatzbeschaffung erteilt werden. Gemeint ist damit, dass der Ersatz des bisherigen Fahrzeuges durch ein geeignetes Fahrzeug unzumutbar ist, weil er z.B. zu einer Existenzgefährdung führen würde. Die Unzumutbarkeit (z.B.

Existenzgefährdung) ist glaubhaft darzulegen und **im Regelfall durch einen/eine Steuerberater/Steuerberaterin zu bescheinigen.**

Die Erteilung der Bescheinigung der Unzumutbarkeit einer Ersatzbeschaffung bzw. einer Nachrüstung mit einem Rußpartikelfilter stellt **keine steuerberatende Tätigkeit** dar und ist daher nicht nach der Steuerberatergebührenverordnung abzurechnen. Rechtsgrundlage für die Abrechnung sind §§ 611, 612 BGB. Um Irritationen hinsichtlich der Abrechnung der Leistung zu vermeiden, empfiehlt sich – wie auch bei anderen sog. „vereinbarten Tätigkeiten“ – der **Abschluss einer Honorarvereinbarung** mit dem Mandanten.

Wird das Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH geführt, sind für die Beurteilung die bekannten Kriterien einer Insolvenz heranzuziehen. Würde die Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges oder dessen Nachrüstung mit einem Rußpartikelfilter zu einer Insolvenz führen, ist in diesen Fällen immer von einer drohenden Existenzgefährdung auszugehen.

Bei Einzelunternehmen oder Personengesellschaften ist die Abgrenzung wesentlich schwieriger. Auf eine Reglementierung bzw. Auslegung des Begriffes Existenzgefährdung wurde daher bewusst verzichtet. Der/die Steuerberater/Steuerberaterin hat die Unzumutbarkeit der Ersatzbeschaffung (z.B. Existenzgefährdung) zu begründen und zu bescheinigen.

In den Fällen, in denen Unternehmer „am Existenzminimum“ oder weitestgehend in der Verlustzone wirtschaften, beanstandet es die Stadtverwaltung nicht, wenn in diesen Fällen regelmäßig von einer Existenzgefährdung ausgegangen wird. Hier ist zu prüfen, ob der Gewinn/Überschuss das steuerliche Existenzminimum des Unternehmers und der diesem gegenüber unterhaltsberechtigten Personen sichert. Ist dies nicht der Fall, liegt eine Unzumutbarkeit der Ersatzbeschaffung bzw. der Nachrüstung mit einem Rußpartikelfilter vor.

Die Unzumutbarkeit ist glaubhaft darzulegen. Die bisherige Laufleistung, Verbrauch, Zustand und Amortisation des alten Fahrzeuges spielen bei der Entscheidung keine Rolle. Als Ersatzbeschaffung kommen auch gebrauchte Fahrzeuge in Frage. Die Anschaffungskosten für das Fahrzeug, welches die Voraussetzungen für die Ersatzbeschaffung erfüllen würde, sollen angegeben werden. Die Unzumutbarkeit ist zudem zu begründen. Dabei ist z.B. bei einer drohenden Existenzgefährdung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, den letzten Jahresabschluss und die aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung einzugehen.

Liegt der letzte, aktuelle Jahresabschluss mehr als ein Jahr zurück, sind weitere Unterlagen zur Begründung mit heranzuziehen. Bei deutlich negativ abweichenden Prognosen für die Zukunft, sind die Abweichungen zu den Vorjahren zu begründen. Eine gegebenenfalls drohende Zahlungsunfähigkeit durch die Ersatzbeschaffung soll mit einer einfachen Liquiditätsplanung begründet werden.

22. Oktober 2009